

Satzung für das Jugendamt Trier

Gliederung:

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) — in der Fassung vom 1. Januar 2000, teilweise geändert durch LKindSchuG vom 7. März 2008, mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 533) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat am 05.02.2025 die nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Trier beschlossen.

§ 1 Errichtung

Die Stadt Trier errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Trier.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für
 1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und den Abbau von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes oder der sexuellen Orientierung,
 2. eine gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau vorhandener Barrieren,
 3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,
 4. eine zielgerichtete Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien in prekären sozioökonomischen Verhältnissen,
 5. die Vorbeugung von Suchtgefahren und von Gewaltentstehung
 6. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren, Alleinerziehenden und Familien mit psychisch erkrankten Elternteilen oder Erziehungsberechtigten bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Stadtverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten und 27 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 1. 11 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertretung,
 3. 4 Personen, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden,
 4. 4 Personen, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Trier oder des Landkreises Trier-Saarburg haben.
- (5) Beratende Mitglieder
 1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die Sachbearbeitung Polizeiliche Prävention,
 3. eine Vertretung des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts,
 4. eine Vertretung des Jobcenters Trier Stadt,
 5. eine Vertretung der Agentur für Arbeit Trier,
 6. eine Vertretung der allgemeinbildenden Schulen,
 7. eine Vertretung der berufsbildenden Schulen,
 8. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
 9. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 10. die städtische Jugendpflege,
 11. eine Vertretung der Interessen ausländischer junger Menschen,
 12. der/die Vorsitzende des Stadtjugendringes,
 13. eine Vertretung der katholischen Kirche,
 14. eine Vertretung der evangelischen Kirche,
 15. eine Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde,

16. Interessenvertretung von Einrichtungen für Kleinkinder,
17. eine Vertretung der Kinderschutzdienste,
18. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
19. eine Vertretung des triki-Büros,
20. eine Vertretung der Jugendvertretung,
21. eine Vertretung des Beirates für Menschen mit Behinderung,
22. eine Vertretung des Netzwerkes für Familienbildung,
23. eine Vertretung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
24. eine Vertretung der Sportjugend,
25. eine Vertretung des Runden Tisches „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“,
26. eine Vertretung des Netzwerkes für schwul-lesbische und queere Initiativen,
27. eine Vertretung aus dem Kreise der für die Stadt Trier tätigen und leistungsbereiten Pflegeeltern

- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertretung zu benennen.
- (7) Bei der Verteilung der Sitze im Jugendhilfeausschuss wird eine Gleichberechtigung aller Geschlechter angestrebt. Die Vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen dies ebenfalls berücksichtigen.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertretung lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vor zu beraten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
 1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 5. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,

6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung des Jugendhilfeausschusses,
9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr.1 AGKJHG,
10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse,
12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
13. die Vorschlagslisten für Personen im Jugendschöffendienst

§ 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung Leitung des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12 Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat weiterzuleiten.

Dabei sollen die Angebote und Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 bis 6 dieser Satzung besonders dargestellt werden.

- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung Trier. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes vom 15. Juli 1961 außer Kraft, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.1969, 24.10.1989, 22.05.1992, 15.05.1994 und vom 01.10.1999.

Trier, den 06.02.2025

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister